

Goldaper



Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Akteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

63.

Sonntag, den 6. August.

1911

Amthlicher Teil.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Wild und Wildhäuten.

Auf Grund des § 9 des Wildschongesetzes vom Juli 1904 (G.-S. S. 159), sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 37 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich für den Umfang der Provinz Ostpreußen unter Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Wer jagdbares Wild in ganzen Stücken zerlegt, aber nicht zum Genuß zubereitet, oder Wildhäute befördert, im Orte einführt, verkauft, in den, auf dem Markte oder sonst auf irgend eine Weise zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, bedarf eines Ursprungsscheines zum Nachweise des rechtmäßigen Erwerbes des Wildes oder der Wildhaut.

Der Ursprungsschein ist den Polizei-Verordnungen und Beförderung mittelst der Post oder Eisenbahn durch den Post- oder Eisenbahnbeamten vorzulegen; im übrigen sind neben den Polizei-Beamten auch die königlichen Forstbeamten und die vereidigten Jagdschützen berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 2. Der im § 1 vorgeschriebene Ursprungsschein wird von dem Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt ist, oder von dessen berechtigtem Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher usw.) unter Angabe der Eigenschaft ausgestellt.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizei-Verordnung oder von dem durch den Landrat hierzu ermächtigten Gemeinde- oder Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirks, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt und unterschrieben sein, es sei denn, daß der Jagdberechtigte oder sein Stellvertreter als Staatsbeamter oder zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist und sein Dienstfiegl der Namensunterschrift beigefügt hat.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welchen die erwähnte landrätliche Ermächtigung erteilt ist, müssen alljährlich durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

§ 3. Bei Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild ist der Ursprungsschein für jedes Stück einzeln anzustellen.

Bei den übrigen Wildgattungen und bei Wildhäuten ist, wenn mehrere Stücke gleicher Gattung von dem Absender an dieselbe Adresse gesandt werden, ganz e Sendung nur ein Ursprungsschein er-

forderlich, auf welchem die zugehörige Zahl der Stück in Buchstaben zu vermerken ist. Bei dem weiteren Transport, Verkauf usw. der einzelnen Stücke der Gesamtlieferung nach anderen Orten genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für die Gesamtlieferung ausgestellten Ursprungsscheines.

Bei zerlegtem Wild jeder Gattung ist gleichfalls nur eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines erforderlich.

§ 4. Jeder Ursprungsschein muß nach dem untenstehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3. den Namen des Jagdbezirks,
4. die Wildgattung,
5. bei Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild das Geschlecht, bei den übrigen Wildgattungen und bei Wildhäuten die Stückzahl,
6. den Tag der Erlegung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
9. die Gültigkeitsdauer (§ 6),
10. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 6).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Ursprungsschein.

Kreis
Gemeinde- (Guts-) Bezirk
Jagdbezirk
Wildgattung
Stückzahl
Geschlecht	(bei Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild),
Erlegt am
Jagdberechtigter
	den .. ten .. 19 ..
	(Unterschrift)
Beglaubigt durch
	(Dienstfiegl.)
Gültigkeitsdauer bis zum
Verlängert am
bis zum durch

Ursprungsscheine, welche den vorstehenden sowie den im § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 5. Der Ursprungsschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß bei Elch, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden an dem Ursprungsschein dauerhaft zu befestigen sind.

§ 6. Die Gültigkeitsdauer eines Ursprungsscheines beträgt 10 Tage von der Ausstellung ab gerechnet.

Die Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem sich das Wild bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 7. Für Wild und Wildhäute, welche aus anderen Bundesstaaten eingebracht sind, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

Für Wild und Wildhäute, welche aus dem Reichsauslande eingeführt werden, genügt eine Bescheinigung der Grenz Zollbehörde.

§ 8. Ein Ursprungsschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

- a) zur Beförderung und zum Vertrieb von Rebhühnern, Wildenten, Wildtauben, Schnepfen, Bekassinen und Raubwild, sowie Hasenfellen, Otter-, Fuchs-, Wildkatzen-, Edelmarderbälgen und Dachschwarten;
- b) bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, wenn der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufscher bei der Beförderung zugegen ist und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann;
- c) für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst oder derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirk die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schlusstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt;
- d) für Teile zerlegten Wildes, sowie für ganze Stücke Wild mit Ausnahme von Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkauf- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild oder die Wildsendung ausgestellten Ursprungsscheines erforderlich.

§ 9. Den Jagdberechtigten sowie den sonstigen im § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 10. Die vorstehende Polizeiverordnung findet auf die Beförderung und den Vertrieb von Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, sinngemäße Anwendung.

§ 11. Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern vom Beginne des 15. Tages nach Ablauf der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit biswendet es bei den von der Landeszentralbehörde erlassenen Vorschriften.

Auf die Beförderung von Wild aus Kühlhäusern nach außerhalb finden die Vorschriften des § 1 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

- 1. der Ursprungsschein von dem Inhaber des Kühlhauses auszustellen ist,
- 2. der Ursprungsschein neben der Bezeichnung des Kühlhauses, der Wildgattung, der Stückzahl, dem Geschlecht (bei unzerlegten Stücken) und dem Gewicht der Wildsendung enthalten muß:
 - a) bei Beförderung von Wild mit numerierter Ohrmarke: die Nummer der Ohrmarke,
 - b) bei Beförderung von Wild mit numerierter Ohrmarke oder Plombe: die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, sofern die Ohrmarke oder Plombe eine Angabe darüber enthält, nach den Buchstaben des Kühlhauses;
- 3. die polizeiliche Beglaubigung dieser Ursprungsscheine mit der Maßgabe unterbleiben kann, daß unbeglaubigte Ursprungsscheine nur eine Gültigkeit von drei Tagen vom Tage der Ausstellung ab besitzen, nach deren Ablauf eine Verlängerung in der Form des § 6 Absatz 1 zu erfolgen hat.

§ 12. Die vorstehende Polizeiverordnung findet keine Anwendung auf die Beförderung und den Vertrieb von Wild, welches im Strafverfahren in Verschlag genommen oder eingezogen oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

Für die Beförderung und den Vertrieb derartigen Wildes genügt die im § 8 Absatz 2 des Wildschußgesetzes vom 14. Juli 1904 vorgesehene Bescheinigung, welche von den zuständigen Behörden mit der Maßgabe auszustellen ist, daß sie mit Beginn des zehnten Tages vom Tage der Ausstellung ab gerechnet erlischt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, wenn nicht andere gesetzliche Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle entsprechender Haftstrafe.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Beförderung oder beim Verkaufe von Wild einen Ursprungsschein benützt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig treten alle den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Präsidial-Polizei-Verordnung vom 4. Dezember 1898 und vom 30. Januar 1905 außer Kraft.

Königsberg, den 16. August 1905.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit erneut zur Kenntnis der Kreiseingesessenen gebracht.

Goldap, den 2. August 1911.

Der Landrat.

Die Drspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im diesjährigen Amtsblatt auf Seite 274 unter Nr. 489 abgedruckte Bekanntmachung betr. Ergänzung der Gebührenordnung für Dampfesseluntersuchungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß die fr. Gebührenordnung in der Sonderbeilage zu Stück 1 des Amtsblatts 1910 als Anlage I zur Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 zur Veröffentlichung gelangt ist.

Goldap, den 29. Juli 1911.

Der Landrat.

**Bekanntmachung
betreffend Versicherung von Mobilien gegen
Feuersgefahr.**

Es sind öfters Bittgesuche eingegangen, in welchen Personen, die durch Brandschaden namhafte Verluste erlitten haben, die Gewährung einer Unterstützung nachsuchten, um sich das durch Feuer vernichtete und unversichert gewesene Mobilien neu anzuschaffen zu können.

Ich weise deshalb die Ortsvorsteher des Kreises hierdurch an, den Ortseingesessenen auf geeignete Weise, insbesondere in Gemeindeversammlungen dringend zu empfehlen, daß sie nicht allein ihre Gebäude, sondern auch ihr Mobilien, Inventar und Futtermittel gegen Feuersgefahr versichern sollten, um sich für den Fall eines ausbrechenden Brandes vor schweren Verlusten, wenn nicht vor gänzlicher Vernichtung ihrer Existenz, zu bewahren.

Goldap, den 2. August 1911.

Der Landrat.

Der Gerbermeister Gerber beabsichtigt auf seinem Grundstück Goldap Nr. 41, auf welchem bereits die Gerberei betrieben wird, eine neue Gerberei zu erbauen. Das Unternehmen wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen hiergegen, welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei uns anzubringen sind.

Zeichnung und Beschreibung d. r. Anlage liegen im Saale des Kreishauses zur Einsicht aus.

Goldap, den 31. Juli 1911.

Der Landrat.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls begangen im Forstschutzbezirk Eichwald, Kreis Insterburg am 30. Dezember 1910, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 4. J. 75/11 L. sofort Mitteilung zu machen.

Personalbeschreibung.

1. Familienname: Morgenstern. 2. Vornamen: Carl. 3. Stand und Gewerbe: Arbeiter. 4. Geboren am 7. September 1888 zu Kl. Redetzchen Kreis Insterburg. 5. Letzter Aufenthalt Redetzchen. 6. jetziger Aufenthalt: unbekannt.

Insterburg, den 28. Juli 1911.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Drspolizeibehörden und Gendarmerie ersuche ich nach dem im vorstehenden Steckbrief bezeichneten flüchtigen Zigeuner Nachforschungen anzustellen.

Goldap, den 3. August 1911.

Der Landrat.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Musketier August Mischke 5. Kompagnie Infant.-Regt. Nr. 151 welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Bischofsburg, den 1. August 1911.

II. Bataillon Infanterie-Regiment 151

Schelle

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beschreibung.

Alter: 23⁵/₁₂ Jahre. Statur: schlank. Augen: grau. Mund: gewöhnlich. Größe: 1 m 70,5 cm. Haare: dunkelblond. Nase: etwas spitz. Bart: bartlos. Gesicht: schmal, eingefallene Backen. Gesichtsfarbe: gelbbraun. Sprache: gebrochen hochdeutsch, gut plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Narben am Hinterkopf. Bekleidung: Tuchrock IV. Garnitur. Tuchhose, IV. Garnitur. Ericothemd. Unterhose von Körper. Zugstiefel. Schirmmütze. Seitengewehr Nr. 118.

Nichtamtlicher Teil.

Wer

Stellung sucht od. bald verkaufen, beleihen will, verlange Markowig's Centralblatt, Karthaus.

Schwächezustände

Nervenleiden, Schlaflosigkeit, Blutarmut usw. kann jeder selbst vollständig beseitigen. Neu!

Auskunftskostenlos gegen Rückmarke durch

P. Loessin, Friedrichshagen-Berlin.

**Th. Paukstadt's
Buchhandlung**

Franz Passauer

empfiehlt

Ausländische u. inländische

Briefmarken

zu billigsten Preisen in großer Auswahl.

Ein neuer Roman

von

Paul Oskar Höcker

erscheint jetzt unter dem Titel „Fasching“ in der „Gartenlaube“. Das neue Werk vereinigt alle Vorzüge dieses Lieblingsautors: Temperament der Erfindung, Grazie des Stils und eine nie versagende Kraft der Menschen- und Milieuzeichnung. Vor dem oft märchenhaft schönen Hintergrunde Münchener Faschings- und Künstlerfeste spielt sich eine herzbewegende Liebesgeschichte ab, die den Leser durch ihre sprühend lebendige Sprache ungemein fesselt.

Die „Gartenlaube“ ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten:

a) in Wochenheften mit dem Beiblatt: „Die Welt der Frau“ zum Preise von 2 Mk. wöchentlich, b) in Wochennummern ohne das Beiblatt zum Preise von 2 Mark vierteljährlich.

Verlag von Ernst Kell's Nachfolger (August Scherl) G. m. b. H., Leipzig.

Wissenschaftliche

Selbst-Unterrichts-Werke

Methode Rustin verbunden mit briefl. Fernunterricht.

Der wissenschaftlich gebildete Mann.

Das Gymnasium.

Das Realgymnasium.

Die Oberrealschule.

Das Abiturientenexamen

Die Höh.-Mädchenschule.

Die Studienanstalt.

Das Lyzeum

Das Lehrerinn.-Seminar

Die Handelsschule.

Einjährig-Freiwillige Prüfung.

Der Präparator.

Mittelschullehrer-Prüf.

Der gebildete Kaufmann.

Der Militäranwärter.

Der Bankbeamte.

Das Konservatorium.

Diese ausgezeichneten 14 Werke bezwecken: 1. den Besuch wissenschaftl. Lehranstalten vollständig zu ersetzen; 2. eine umfassende gediegene Bildung zu vermitteln; 3. auf Examen vorzubereiten. Der Zweck wird erreicht: a) dass der Unterricht wissenschaftlicher Lehranstalten auf das Sorgfältigste nachgeahmt wird; b) dass der Unterricht in so einfacher und gründlicher Weise erteilt wird, dass jeder den Lehrstoff verstehen muss; c) dass durch dauernde Selbstprüfung, fortgesetzte Wiederholungen und ständige Übungen das Erlernete dauernd befestigt wird; d) dass bei dem Fernunterricht auf die Veranlagung jedes Schülers besondere Rücksicht genommen wird.

Große Sammlung von Dank- und Anerkennungschriften kostenlos.
• Kleine Teilzahlungen. Ansichtsendungen bereitwilligst.

BONNERS & HACHFELD, POTSDAM. SO.

Landwirtschöne und andere junge Leute erhalten kostenlos ausführl. Prospekt der Landw. Lehranstalt und Lehmolkerei, Braunschweig, Madamenweg Nr. 158. — Tausende von Stellen besetzt. — Direktor R r a u f e. In 18 Jahren über 3600 Schüler im Alter von 15—35 Jahren.

Unser heutigen Gesamtauflage liegt ein Prospekt der Maschinen-Genossenschaft in Königsberg i. Pr., bei, worauf wir unsere Leser noch besonders aufmerksam machen.